

angabe inserierten kanonistischen Belegstellen in der Vulgata betreffen – was eigentlich verwunderlich erscheint, wenn die Vulgata als Quelle der Diessensis/Coloniensis anzusehen wäre: Was nämlich sollte deren Redaktor gehindert haben, sich in den Formulierungen der Zitate auszudrücken? Doch ist dies nur ein kleiner Hinweis mehr; die Entscheidung kann letztlich nur aufgrund von Folgerungen zu fällen sein, die sich aus jenen Änderungen herleiten, die als „Sonderfälle“ Kapitelübergreifend und zugleich inhaltlich Veränderungen vorgenommen haben. Fünf Fälle seien im folgenden ausführlicher diskutiert:

Der Fall der Geldabgaben bei Begräbnissen: In der Catalaunensis ist derartiges gleich in zwei Kanones verboten, beim Gebot des Begräbnisses bei einer Kirche (c.25; offenbar Verkauf der Grabstelle) und bei der Aufzählung einer Reihe von sakramentalliturgischen Akten, bei denen offenbar simonistische Abgaben eingearbeitet waren (c. 26). In beiden Kontexten ist das Verbot der Abgabenerhebung unmittelbar einsichtig; auf der Synode mag es sowohl bei der Frage des Begräbnisortes wie bei der Frage der Simonie zur Sprache gekommen sein. Verständlich daher, – gerade wenn die Catalaunensis eine Sammlung von Protokollmitschriften der Synodalbeschlüsse darstellen sollte –, daß ein nahezu gleichartiges Verbot dort in zwei Kapiteln auftaucht. Inkonsequent, weil überflüssig redundant, wäre hingegen die Verdopplung eines ursprünglich nur einmal ausgesprochenen Verbotes bei einer durchdachten nachträglichen Endredaktion der Synodalakten; konsequent wäre die Reduzierung eines in den Protokollen doppelt vorgefundenen Verbotes auf nur eine Erwähnung. In der Diessensis/Coloniensis ist der Fall nun tatsächlich nur noch an einer der beiden Stellen, im Kanon 15a zum Begräbnisort, anzutreffen, beim generellen Simonieverbot (ed. unten S. 493) hingegen ist er herausgestrichen. Die Wahrscheinlichkeit spricht somit für eine Textentwicklung von der Catalaunensis zur Diessensis/Coloniensis und nicht umgekehrt. Und die Vulgata? In ihr fehlt ein Kapitel über Simonie bei der Sakramentspendung gänzlich (ebenso wie ein weiter Kanon, der Laien-Kritik an der Habgier des Klerus formuliert¹⁴⁷); die Begräbnisabgaben kehren hingegen wie in der

147) Letzteres im übrigen eines der beiden Kapitel, das nachweislich erst der Redaktor der Vulgata ausgesondert hat. Bei dem anderen, dem „c.1“ der Diessensis/Coloniensis (MGH Capit. 2 S. 211, 26–39; zu ihm vgl. unten S. 507) mag ihm die dem König zugewiesene Entscheidungskompetenz über die Anwendung weltlichen oder geistlichen Rechts bei der Bußzumessung und damit die tendenzielle Gleichbewertung beider unangemessen erschienen sein.